

# HAUS- UND BADEORDNUNG DER LÜBECKER SCHWIMMBÄDER

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste.  
Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Badegäste und die Arbeit unserer Beschäftigten beeinträchtigen könnte.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Verstößen müssen wir uns vorbehalten, Besucherinnen und Besucher vorübergehend oder dauernd des Bades zu verweisen.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Badezeit für sämtliche Bäder ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbefristet. Sie kann jedoch durch die Direktion begrenzt werden.
2. Öffnungszeiten und Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Aus betrieblicher Notwendigkeit können andere Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Direktion kann die Bäder für bestimmte Veranstaltungen und zwar nach vorheriger Ankündigung durch Presse oder Aushang auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Die Kasse wird mit Beginn der öffentlichen Badezeit geöffnet und eine Stunde vor Ablauf der öffentlichen Badezeit geschlossen. Der Badeschluss ist den Öffnungszeiten des jeweiligen Bades zu entnehmen.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
6. Für Kinder bis 8 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige Aufsichtsperson erforderlich. Die Aufsichtspflicht der Begleitperson gilt während des gesamten Aufenthalts in unseren Einrichtungen, sie wird nicht auf das diensthabende Personal übertragen.
7. Kinder ab 8 Jahren ohne volljährige Begleitperson müssen einen Freischwimmerpass vorweisen können. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet. Mehrfachkarten sind vom Lösungstag an drei Jahre gültig. Ein Umtausch, eine Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht verbrauchter Karten ist grundsätzlich nicht möglich.

## § 3 Verhalten im Bad

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Das Rauchen ist in den Hallenbädern nur in ggf. dafür vorgesehenen Räumen und in den ausgewiesenen Bereichen der Außenanlage gestattet. Dafür bereit gestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen (Kücknitz) sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen weder auf das Gelände, noch mit in das Bad gebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
6. Dem Personal ist es nicht gestattet, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgeld zu fordern oder einzelne Badegäste zu bevorzugen.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und das Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung / Direktion.
9. Erleidet ein Badegast eine Verletzung, so hat er diese unverzüglich (also noch während des Aufenthaltes im Bad) dem Personal anzuzeigen. Das Unterlassen einer solchen Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch. Das Personal ist nicht berechtigt, Ersatzansprüche zu regeln, bzw. irgendwelche Zusagen abzugeben.
10. Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer/-innen haben die Nichtschwimmerbecken zu benutzen. Als Schwimmer gilt, wer mindestens die Bedingungen des Schwimmbadzeichens Bronze (Freischwimmer) erfüllt.
11. Außerhalb des regulären Schwimmunterrichtes oder Angeboten dürfen Nichtschwimmer sich, auch nicht mit sogenannten Schwimmhilfen, in den Schwimmerbereichen aufhalten. Eventuelle Ausnahmen darf nur die anwesende diensthabende Aufsichtskraft in eigenem Ermessen zulassen. Hieraus können keine Ansprüche gestellt werden.

## § 4 Benutzung der Bäder

1. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung, die ohne Badebekleidung in den Duschkabinen zu erfolgen hat, betreten werden. Das Verwenden von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Aus hygienischen Gründen sind Maniküre, Pediküre oder Rasuren generell nicht gestattet.
3. Barfußgänge in den Hallen und Umkleiden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Bade- oder Sportbekleidung gestattet. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Aufsichtskraft.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt
  - c) und andere Badegäste nicht gefährdet werden.Das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Bei Bedarf kann das Aufsichtspersonal sogenannte ungeformte Sprünge wie z.B. „Arschbomben“ untersagen.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
9. Die Nutzung von Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Einrutschbereich muss sofort verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.

## § 5 Wertgegenstände, Fundsachen und Haftung

1. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.  
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfachs werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
2. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge werden von der Verwaltung festgesetzt.
3. Für Geld und sonstige Wertgegenstände können an der Kasse gegen Entgelt Wertfächer gemietet werden. Darüber hinaus haften die Lübecker Schwimmbäder bei Feuer und Einbruchdiebstahl nur am Tage der Aufbewahrung und nur bis zu einem Wert von insgesamt 250,00 € für die in Wertfächern aufbewahrten Gegenstände.
4. Für nicht ordnungsgemäß zur Aufbewahrung abgegebene Sachen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
5. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

## § 6 Aufsicht

1. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades, üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Das Personal der Lübecker Schwimmbäder führt Aufsicht und hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, wie auch für die allgemeine Betriebssicherheit zu sorgen. Zu diesem Zweck getroffenen Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 7 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (Sauna, Bräunungsanlage usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

## § 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Diese Ausnahmen sind im Vorwege mit der Betriebsleitung abzustimmen.

## § 9 Inkraft treten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach Veröffentlichung in Kraft.

Die Lübecker Schwimmbäder verstehen sich als Dienstleistungsunternehmen und sind daran interessiert, Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen. Für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung steht selbstverständlich auch die Direktion zur Verfügung.

